



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : 02/2022

AUS DEM INHALT

Zustellung von Bescheiden über FinanzOnline

–

Änderungen bei den INTRASTAT-Meldungen ab 2022

–

Förderungsabwicklung über COFAG ist verfassungskonform

–

Maßvolle Dividenden- und Gewinnauszahlungspolitik bei COVID-19-Förderungen

–

Die Arbeitsplatzpau-schale

–

Steuerfreie Essensgut-scheine auch bei Home-office

VON UNWAHRHEITEN UND DER VERBREITUNG VON UNSINN

Wie jeder Mensch können auch Amtsträger öffentlich Unwahrheiten oder Unsinn verbreiten. Strafrechtliche Konsequenzen haben nur Falschaussagen vor Gericht oder wenn Unwahrheiten oder Unsinn den Tatbestand der Verleumdung, Ehrenbeleidigung oder Verhetzung erfüllen. Zu diesem Ergebnis kommt ein Beitrag in den Salzburger Nachrichten vom 7.12.2021 auf Grund eines Vorfalls auf der innenpolitischen Bühne Österreichs.

Sieht man zu diesem Thema über die Grenzen Österreichs hinaus, stößt man auf einen Premierminister, der seinem Volk erklärt, den Unterschied zwischen einer Party und einem Arbeitstreffen nicht zu kennen. Darüber könnte man noch schmunzeln, würde dieser Premierminister nicht einem Land vorstehen, das zu den offiziellen Atommächten zählt und würde diese Erklärung die bisher einzige Aussage dieses Amtsträgers sein, die mit der Wahrheit schwer in Einklang zu bringen sein wird.

Die Krisen der Welt sind bei uns angekommen. Aktuell ist es die Krise an den Grenzen der Ukraine. Diese gefährdet unsere Versorgung mit Gas und hat unter anderem einen Einfluss auf unsere Energiekosten. Die Allgemeinheit in Österreich wird der Umstand der gestiegenen Heizkosten in einem ersten Schritt unmittelbar rund EUR 1,7 Mrd. kosten.

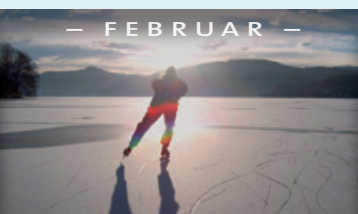
Mit der Bewältigung der Folgen der verschiedenen Krisen sollten unsere Führungskräfte alle Hände voll zu tun haben. Verwaltung und Justiz in Österreich scheinen hingegen im Bann der Bewältigung der Folgen von Unwahrheiten zu sein. Bleibt zu hoffen, dass nach Abschluss der verschiedenen Prozesse und Debatten über Wahrheit und Unwahrheit wieder Politik im eigentlichen Sinne des Wortes von den dafür bei uns eingerichteten Institutionen gemacht wird. Politik im Sinne des Setzens von Maßnahmen, die sich auf die uneigennützig Führung einer Gemeinschaft zum Wohle dieser Gemeinschaft beziehen.

Mag. Hermann Keiler

Mag. Michael Singer

Mag. Peter Katschnig

– FEBRUAR –



ZUSTELLUNG VON BESCHIEDEN ÜBER FINANZONLINE

Nach Ansicht des Bundesfinanzgerichtes (BFG) ist für die wirksame Zustellung eines Bescheids alleine der Zeitpunkt entscheidend, in dem dieser in der DataBox von FinanzOnline einlangt.

Das Ausbleiben einer Mitteilung an eine E-Mail-Adresse des FinanzOnline-Teilnehmers berührt gemäß einem Beschluss des BFG die Wirksamkeit der Zustellung eines Bescheids über die Databox von FinanzOnline nicht. Dementsprechend gelten elektronische Dokumente als zugestellt, sobald sie in den elektronischen Verfügungsbereich des Steuerpflichtigen gelangt sind. Die allenfalls zusätzliche Verständigung des Bescheid-Empfängers per E-Mail über die erfolgte elektronische Zustellung eines Schriftstücks ist eine reine Serviceleistung, an die keine Rechtsfolge geknüpft ist.

Die Zustellung gilt nur dann als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Abgabestelle ist dabei insbesondere die Wohnung des Empfängers.

> Tipp:

Wenn Sie nicht zumindest einmal wöchentlich mit FinanzOnline arbeiten und sich so über Posteingänge informieren, ist die Einräumung einer Zustellvollmacht an Ihren ECA-Steuerberater zu empfehlen, um Fristversäumnisse zu vermeiden.

ÄNDERUNGEN BEI DEN INTRASTAT-MELDUNGEN AB 2022

Gegenstand von Meldungen zur Außenhandelsstatistik Österreichs als Teil der Intrahandelsstatistik der Europäischen Union (INTRASTAT) ist der grenzüberschreitende Warenverkehr innerhalb der EU. Wenn Unternehmer Waren innerhalb der EU kaufen und verkaufen, müssen sie unter Umständen eine INTRASTAT-Meldung abgeben.

INTRASTAT-meldepflichtig sind Unternehmer, deren Importe (Eingänge) aus bzw. deren Exporte (Versendungen) von Waren in EU-Mitgliedstaaten wertmäßig den Schwellenwert von EUR 750.000,00 im Vorjahr überschritten haben. Wird die Schwelle erst im laufenden Kalenderjahr überschritten, sind ab jenem Monat, in dem diese Überschreitung erfolgt, bis zum 10. Arbeitstag des Folgemonats die statistischen Meldungen an die Statistik Austria abzugeben. Die Schwelle wird ab dem Berichtsjahr 2022 auf EUR 1,1 Mio. erhöht.

Bei Überschreiten des Werts im laufenden Jahr müssen auch im folgenden Jahr Meldungen für jeden Monat abgegeben werden. Wird jedoch der Schwellenwert im folgenden Jahr nicht erreicht, endet die Meldepflicht im übernächsten Jahr.

Berichtszeitraum ist der Kalendermonat, in dem der innergemeinschaftliche Warenverkehr stattgefunden hat.

Ab 2022 sind die INTRASTAT-Meldungen verpflichtend elektronisch durchzuführen. Für die elektronische Meldung wird die UID-Nummer sowie ein Authentifikationscode benötigt. Letzterer ist bei der Statistik Österreich anzufordern.

> Achtung:

Wird der Meldepflicht nicht nachgekommen, erhält der auskunftspflichtige Unternehmer nach einer ersten Mahnung von der Statistik Austria einen RSb-Brief mit der Aufforderung zur Meldung. Wird dieser Aufforderung weiterhin nicht Folge geleistet, ist die Statistik Austria verpflichtet, über diesen Umstand das zuständige Magistrat oder die zuständige Bezirkshauptmannschaft zu informieren, die dann berechtigt sind, Strafen zu verhängen.

FÖRDERUNGSABWICKLUNG ÜBER COFAG IST VERFASSUNGSKONFORM

Mit seinem 80seitigen Erkenntnis vom 15.12.2021 (G 233/2021) hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) einen „Drittelantrag“ der Oppositionsparteien abgewiesen, mit dem insbesondere die Aufhebung der Abwicklungskonstruktion von COVID-19-Förderungen über die COFAG (COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes) begehrt wurde. Die Ausgestaltung verstößt nach Meinung des VfGH weder gegen das Legalitätsprinzip noch gegen Grundsätze der Staatsorganisation. Zudem sei der Rechtsschutz hinreichend gewahrt.

Das Begehren im „Drittelantrag“

Im „Drittelantrag“ der Nationalratsmitglieder wurde ein Verstoß der gesetzlichen Bestimmungen über die Vergabe und allfällige Rückforderung von COVID-19-Hilfen gegen das Legalitätsprinzip (Verstoß gegen das Determinierungsgebot) geltend gemacht. Den Regelungen fehle es an hinreichend bestimmten inhaltlichen Vorgaben für die Ausgestaltung der COVID-19-Hilfen und überließe dies dem Ordnungsgeber. Zudem entstehe ein Rechtsschutzdefizit durch eine „Rollenvermischung“ in der Prüftätigkeit des Finanzamtes (hoheitliche und privatrechtliche Tätigkeit zugleich), was im Hinblick auf das Recht auf ein faires Verfahren bedenklich sei.

Die Abwicklungskonstruktion steht im Einklang mit dem Legalitätsprinzip

Für wirtschaftsrechtliche Regelungen sei nach VfGH eine weniger weitreichende Bestimmtheit erforderlich als etwa im Straf-, Sozialversicherungs- oder Steuerrecht. Bei auch hoheitlich gewährten staatlichen Beihilfen habe der Gesetzgeber generell einen weiten Gestaltungsspielraum.

Im Hinblick auf die erforderliche Flexibilität, Adaptabilität und rasche Reaktion im Zuge des Krisenmanagements sei es daher nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber der Vollziehung entsprechende Spielräume bei der Gewährung der unterschiedlichen finanziellen Maßnahmen einräumt.

Die mit Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten im Zusammenhang mit den durch die COVID-19-Pandemie verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen für Unternehmen gesetzlich definierte Zielrichtung der COVID-19-Fördermaßnahmen sei einer Auslegung zugänglich und für den Ordnungsgeber in einer dem Legalitätsprinzip entsprechenden Art und Weise determiniert.

Mit der Abwicklungskonstruktion ist kein Rechtsschutzdefizit verbunden

Der VfGH hält in seinem Erkenntnis weiters fest, dass es dem Staat freisteht, sich bei der Gewährung von Förderungen hoheitlicher oder privatrechtsförmiger Mittel zu bedienen. Erforderlich ist lediglich eine nachvollziehbare Festlegung. Das heißt: Welchen Weg der Gesetzgeber auch einschlägt, es bedarf immer der Vorherbestimmung konkreter Rechtswirkungen.

Verfassungsrechtlich ist es geboten, die Einhaltung von Verfassung und Gesetz durch entsprechende Einrichtungen zu sichern. Wenn daher mit privatrechtsförmigen oder mit behördlichen Maßnahmen in erheblicher Weise in Grundrechtspositionen eingegriffen wird, muss ein die Rechte der Betroffenen jeweils ausreichend sichernder Rechtsschutz gegeben sein.

Die gesetzliche Grundlage für COVID-19-Förderungen über die COFAG macht deutlich, dass die Gewährung der Förderung und eine allfällige Rückforderung auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt. Unternehmen steht daher in diesem Fall der Rechtsschutzweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Wird das Finanzamt bei diesen Fördermaßnahmen mit Prüfungsaufgaben hoheitlich tätig und verletzt dieses dabei allenfalls Rechte, haben Unternehmen die Möglichkeit der Maßnahmenbeschwerde.

Nach Auffassung des VfGH liegt daher kein Rechtsschutzdefizit vor. Seiner Ansicht nach hat der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum angemessen ausgeschöpft.

> Anmerkung:

Die verfassungsrechtliche Beurteilung der Abwicklungskonstruktion der COVID-19-Fördermaßnahmen über die COFAG durch den VfGH ist zur Kenntnis zu nehmen. Faktisch bleibt die Tatsache, dass die Förderrichtlinien von einer privatrechtlichen Organisation ausgelegt werden und das Ergebnis dieser Auslegung auf Grund der Verfahrenskosten nur in Ausnahmefällen einem Gericht zur Prüfung vorgelegt werden wird.

MASSVOLLE DIVIDENDEN- UND GEWINNAUSZAHLUNGSPOLITIK BEI COVID-19-FÖRDERUNGEN

Einzelne Richtlinien für COVID-Hilfsmaßnahmen enthalten die Bestimmung, dass in einem gewissen Zeitraum nur eine maßvolle Gewinnausschüttung erfolgen darf. Die COFAG (COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH) hat sich vor kurzem zur Interpretation dieser Anforderung sowie zu Möglichkeiten der Sanierung von unzulässigen Ausschüttungen geäußert.

Wer zum Beispiel einen Fixkostenzuschuss 800.000 (FKZ 800.000) beantragt, hat sich gemäß der Richtlinie zu dieser Fördermaßnahme zu verpflichten, seine Entnahmen bzw. die Gewinnausschüttungen im Zeitraum vom 16. März 2020 bis 31. Dezember 2021 an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Die Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen sowie der Rückkauf eigener Aktien im Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 30. Juni 2021 steht der Gewährung eines FKZ 800.000 entgegen.

Zwischen dem 1. Juli 2021 und bis 31. Dezember 2021 hat in der Folge eine maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik zu erfolgen. Beim Verlustersatz III betrifft das „Ausschüttungsverbot“ zum Beispiel den Zeitraum 1. Jänner 2022 bis 30. Juni 2022 und die maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik den Zeitraum 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2022.

Maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik

Eine maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik ist nach den Ausführungen in den „Fragen und Antworten zum FKZ 800.000“ (FAQ zum FKZ 800.000) dann gegeben, wenn sichergestellt wird, dass der gewährte FKZ 800.000 oder ein anderer gewährter Zuschuss wie zum Beispiel ein Fixkostenzuschuss, ein Verlustersatz, ein Umsatzerersatz oder ein Ausfallbonus nicht zur Finanzierung einer Ausschüttung verwendet wird. Dies wird als gegeben angesehen, wenn der Ausschüttungsbetrag

- den Bilanzgewinn zum letzten Bilanzstichtag vor der Ausschüttung abzüglich der darin enthaltenen Erträge aus COVID-19-Zuschüssen und
- das monetäre Umlaufvermögen (liquide Mittel, kurzfristige Forderungen sowie kurzfristige Wertpapiere des Umlaufvermögens) zum letzten Bilanzstichtag vor der Ausschüttung abzüglich der im Bilanzgewinn zum letzten Bilanzstichtag bereits erfassten COVID-19-Zuschüsse nicht überschreitet.

Wird diese maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik bei Gewinnausschüttungen nicht berücksichtigt, könnten solche Gewinnverwendungsbeschlüsse für die gewährten COVID-Hilfsmaßnahmen schädlich sein.

Mit dieser Interpretation des Begriffs „maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik“ soll sichergestellt werden, dass Zuschüsse nicht zur Finanzierung von Ausschüttungen dienen.

Wird der Anforderung einer maßvollen Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik nicht entsprochen, kann die COFAG den gewährten Förderbetrag auf Grund der Nichteinhaltung dieser Auflage rückfordern.

Sanierung eines Verstoßes gegen die Ausschüttungsbeschränkung

Wurde im Zeitraum der Ausschüttungsbeschränkung (beim FKZ 800.000 im Zeitraum 16. März 2020 bis 30. Juni 2021) ein Gewinnausschüttungsbeschluss gefasst, dieser aber nicht vollzogen, kann die Antragsberechtigung für den FKZ 800.000 gemäß den Aussagen in den FAQ zum FKZ 800.000 aufrechterhalten werden, wenn der Gewinnausschüttungsbeschluss durch die Gesellschafter einstimmig wieder aufgehoben wird.

Wurde hingegen im Zeitraum der Ausschüttungsbeschränkung ein Gewinnausschüttungsbeschluss gefasst und durch Auszahlung auch vollzogen, kann nach Meinung der COFAG die Antragsberechtigung für den FKZ 800.000 nur dann wiederhergestellt werden, wenn die an die Gesellschafter ausbezahlte Nettodividende als Einlage der Gesellschafter in die Gesellschaft zurückgeführt wird.

Für Personengesellschaften gelten diese Ausführungen nach Meinung der COFAG sinngemäß für Gewinnverteilungen und sonstige Entnahmen.



Mag. Michael Singer

Mag. Hermann Keiler

Mag. Peter Katschnig



Gabelsbergerstraße 2 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee | Austria
Tel. +43 (0)463 502277 | Fax DW 20 | office@eca-kp.at

> www.eca-kp.at

Den ECA Monat finden Sie auch online auf unserer Homepage und Beiträge zu weiteren Themen auf unserer facebook-Seite /ECA.Beratergruppe

DIE ARBEITSPLATZPAUSCHALE

Ab der Veranlagung 2022 können Selbständige pauschal Aufwendungen für Miete, Strom oder Heizung für die betriebliche Nutzung der Wohnung geltend machen. Wir haben darüber bereits in der Sondernummer 11 vom 10.12.2021 unseres ECA Monats berichtet.

Bislang durften die Kosten für ein Arbeitszimmer nur dann als Betriebsausgabe geltend gemacht werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Tätigkeit bildet und es nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird.

An der Absetzbarkeit der tatsächlichen Kosten für ein solches Arbeitszimmer ändert sich durch die Einführung der Arbeitsplatzpauschale nichts. Die Arbeitsplatzpauschale kann auch für ein solches Arbeitszimmer nicht angewendet werden.

Die Arbeitsplatzpauschale steht demzufolge nur dann zu, wenn zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit kein anderer Raum zur Verfügung steht und der Arbeitsplatz in der Privatwohnung trotzdem nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Tätigkeit bildet.

Die Arbeitsplatzpauschale für Selbständige beträgt für ein Wirtschaftsjahr EUR 1.200,00, wenn im Kalenderjahr keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit von mehr als EUR 11.000,00 erzielt werden oder für die außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht, anderenfalls EUR 300,00.

> Anmerkung:

Aufwendungen, die nicht wohnraumspezifisch sind, sondern ein betriebliches Arbeitsmittel wie Computer oder Drucker betreffen, sind davon nicht erfasst. Sie bleiben weiterhin neben der Pauschale abzugsfähig.

STEUERFREIE ESSENSGUTSCHEINE AUCH BEI HOMEOFFICE

Ab 1.1.2022 sind Gutscheine bis zu einem Wert von EUR 8,00 pro Arbeitstag lohnsteuerfrei, wenn die Gutscheine nur zur Konsumation von Mahlzeiten eingelöst werden können, die von einer Gaststätte oder einem Lieferservice zubereitet bzw. geliefert werden. Auch über diese gesetzliche Änderung haben wir bereits in der Sondernummer 11 vom 10.12.2021 unseres ECA Monats informiert.

Bisher waren nur Gutscheine für Mahlzeiten bis zu einem Wert von EUR 8,00 pro Arbeitstag lohnsteuerfrei, wenn die Gutscheine nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden konnten. Mit der neuen Regelung ist daher die Gewährung eines Gutscheins zur Verköstigung von Dienstnehmern im vorgegebenen betraglichen Rahmen auch dann möglich, wenn die Mahlzeit von einem im Homeoffice tätigen Dienstnehmer in seiner Wohnung eingenommen wird.

Gutscheine zur Bezahlung von Lebensmitteln, die nicht sofort konsumiert werden müssen, sind bis zu einem Betrag von EUR 2,00 pro Arbeitstag steuerfrei. Bei solchen Gutscheinen gibt es keine Änderungen.

Übersteigt der Wert der abgegebenen Gutscheine EUR 2,00 bzw. EUR 8,00 pro Arbeitstag, liegt hinsichtlich des übersteigenden Betrages ein steuerpflichtiger Sachbezug vor.

Für einen Arbeitstag darf nur ein Gutschein ausgegeben werden. Dieser kann dem Arbeitnehmer in Papierform oder in einer digitalen Form bereitgestellt werden. Der Arbeitnehmer kann die Gutscheine auch kumuliert, ohne wertmäßiges Tageslimit, an jedem Wochentag und daher auch an Wochenenden einlösen.

